



Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert

H.-D. Schultz

Humboldt-Universität zu Berlin, Geograph. Institut, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

Correspondence to: H.-D. Schultz (hans-dietrich.schultz@geo.hu-berlin.de)

Jureit, U.: *Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg, Hamburger Edition, 445 pp, ISBN-13: 978-3-86854-248-6, €38, 2012.

Es gibt Bücher, die sollte man nicht nur lesen, die muss man studieren, Jureits Buch gehört dazu. Kernanliegen ist die Herausarbeitung des Zusammenhanges zwischen politischen Raumstrategien und -praktiken auf der einen Seite und den Raumdiskursen von Geographen und anderen Raumdenkern auf der anderen, zeitlich von der Frühen Neuzeit bis zum Zweiten Weltkrieg reichend und schwerpunktmäßig auf Deutschland fokussiert. Dazu sichtet Jureit neben Archivmaterialien eine Unmenge an Primär- und Forschungsliteratur mit einem Ergebnis, das sich sehen lassen kann und (neben einigen anderen Raumstudien) Referenzcharakter für die künftige Forschung haben wird. Seite für Seite bezeugen ihre Darlegungen eine souveräne Stoffbeherrschung und eine beeindruckende gedankliche Durchdringungstiefe. Allerdings stellt die Dichte des Textes auch höchste Anforderungen an die Spannkraft der Leser.

Etwas Abwechslung bringen die in einem Extraheft zusammengestellten Karten, die zusätzlich in Miniaturformat an den Seitenrändern des Buches abgedruckt sind und auf die dazugehörigen Textstellen verweisen. Sie zeigen, dass Raumkonstituierung und ihre kartographische Repräsentation unabweisbar zusammengehören, doch ist ihre Lesbarkeit auch im größeren Format oft lupenbedürftig.

Nach einer Einführung in die Zielsetzung der Arbeit, die durch mehrfache Nennung Friedrich Ratzels gleich zu Beginn dessen hohen Stellenwert beim Ordnen von Räumen ankündigt, bringt die Verfasserin in Kapitel II den „fundamentale[n] Wandel politischer Raumvorstellungen in der Frühen Neuzeit (...) mit der Formel *Vom Ort zum Territorium* auf den Begriff“ (S. 35). Nicht, wie später, „Raumenge“, sondern „Raumswund“ (S. 50) und „Verdichtung“ (S. 55) werden als die zentralen Wahrnehmungskategorien herausgestellt, für die im 19. Jahrhundert die Revolution der Verkehrs- und

Kommunikationsmittel und die heraufziehende Industriegesellschaft die Grundlagen legten. Auch das sich verändernde Verhältnis von Agrarfläche und Bevölkerung (mit entsprechenden Zukunftsängsten) rechnet Jureit zur Verdichtung.

In Kapitel III geht es um die „Entdeckung des kolonialen Raumes“: um die Zerstörung und Instrumentalisierung vorhandener Strukturen und die Übertragung von Rechts-, Arbeits-, Moral- und Herrschaftskonzepten der so genannten Mutterländer, nicht als Kopie, sondern als absolutes Abhängigkeitsverhältnis. Speziell angesprochen werden die Praktiken der kolonialen Grenzziehung (S. 89ff.), die an Beispielen aus Deutsch-Südwestafrika erläutert werden, und die Theorie des „leeren Raumes“ (S. 118ff.). Afrika, zum rechtsfreien Raum erklärt, kann durch Selbstermächtigung von europäischen Mächten in Besitz genommen werden.

Den Begriff des „Lebensraumes“ thematisiert Kap. IV. Im Mittelpunkt stehen Moritz Wagner und der von ihm inspirierte Ratzel. Es geht um Ratzels „Biologisierung des Raumes“, seine Vorstellung vom „Staat als Organismus“ und die von Wagner übernommene „Migrationstheorie“, die Ratzel zu einer biogeographischen Geschichtstheorie ausbaut, die „kulturell höherstehenden Staaten ein biologisches Recht auf koloniale Eroberungen“ (S. 147) erlaubt. Die Verfasserin betont mit Recht, dass bei Ratzel der Lebensraumbegriff (synonym spricht er übrigens von „Lebensgebiet“) nicht als systematischer „Dreh- und Angelpunkt seiner Theorie“ (S. 148) erscheint. Speziell in seiner „Politischen Geographie“ spielt er keine Rolle.

Kapitel V setzt mit der Organisation der deutschen Herrschaft in „Ober Ost“, dem deutschen Besatzerstaat im litauisch-baltischen Raum, ein. Hier sieht die Verfasserin „eindrucksvoll“ eine Übertragung und „Transformation des kolonialen Gedankens nach Europa“ (S. 162) vorliegen. Legitimiert wird die Herrschaft durch den *Kulturbegriff*. Die deutschen Militärs konstatierten eine verwahrloste Landschaft und sahen sich daher berechtigt, den dortigen Bevölkerungsgruppen eine Militärdiktatur aufzuzwingen.

Schwerpunkte der folgenden Teilkapitel sind die Grenzziehung im Nachkriegs-Oberschlesien, die Aktivitäten und Raumkonzepte der Geographen Albrecht Penck und Wilhelm Volz, ferner Hans Grimms Roman „Volk ohne Raum“ und Hitlers rassistisches Raumkonzept. Bezüglich Hitlers insistiert die Verfasserin überzeugend darauf, dass nicht der Lebensraumbegriff, sondern der des Bodens seine Germanisierungspolitik im Osten bestimmt habe, und sieht sich bestätigt durch seine Forderung in „Mein Kampf“, dass die „Kolonial- und Handelspolitik der Vorkriegszeit“ von einer „Bodenpolitik der Zukunft“ (S. 281) abgelöst gehören. Boden sei für Hitler „ein räumlicher Begriff rassistischer Ordnung“ (S. 281) gewesen, Lebensraum dagegen wohl zu stark geopolitisch konnotiert. Pech für Karl Haushofer, der die Geopolitik so gern als NS-Staatsdoktrin gesehen hätte. Vielleicht spiegelt Hitlers Boden-Präferenz aber auch nur die gesicherte Bekanntschaft mit Ratzels politisch-geographischem Denken wider. Auch Ratzel favorisierte eine Politik, „die dem wachsenden Volk den unentbehrlichen Boden für die Zukunft sichert“ (2¹⁹⁰³:11). Die Ähnlichkeit der Formulierungen ist frappant.

Vom „Großraum“ als „Ordnung nach Rasse und Raum“ handelt Kapitel VI. Hier arbeitet Jureit die *rassenpolitischen* Transformationen der Raumkonzepte heraus, die als planerische Konsequenzen Umsiedlung, Verdrängung, Vertreibung und Vernichtung nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen auf ihrer Agenda stehen haben. „Lebensraum begann nun die Totalität eines Zerstörungs- und Neuordnungswillens zu kennzeichnen, der die eroberten Gebiete nicht mehr im kolonialen Sinne als *leer* phantasierte, sondern sie im Sinne völkisch-rassistischer Auslese zu *leeren* und neu zu ordnen beabsichtigte“ (S. 313). *Rassistische Homogenisierung* bis an den Ural sei das Ziel der völkischen Großraumordnung gewesen, während die koloniale Raumordnung auf einer Über- und Unterordnung der Rassen beruht habe. Ausführlich geht Jureit auf Walter Christallers Rolle in der Raumplanung des „Dritten Reiches“ und den Einfluss seiner „Theorie der zentralen Orte“ auf die Neustrukturierung der eroberten Gebiete ein, betrachtet den Hitler-Stalin-Pakt in seinen räumlichen und bevölkerungspolitischen Konsequenzen und widmet schließlich ein eigenes Unterkapitel Carl Schmitt, dessen völkerrechtliche Legitimierung der angestrebten Großraumordnung auf massive Kritik von Führungsgrößen des Regimes stieß, weil er die biologische Seite der „Neuordnung“ der Räume, die Vernichtungsoption, verkannt habe.

Im an- und abschließenden Fazit hebt Jureit die wesentlichen Züge der untersuchten Raumsemantiken und Raumpraktiken pointiert hervor, die als Folge einer Umdeutung des Lebensraumbegriffes „zu einer existenziellen Größe“ monströse Dimensionen annahmen und „in einer mörderischen und in vieler Hinsicht entgrenzten Raumordnungspolitik (S. 395) mündeten, ohne damit einem Automatismus gefolgt zu sein“. Einverstanden! Gleichwohl sehe und akzentuiere ich manches anders.

So teile ich z.B. Jureits Einschätzung nicht, dass sich Volz „unübersehbar“ (S. 240) an Ratzels Raumkonzept angelehnt

habe und seiner „Theorie der wachsenden Räume“ gefolgt sei. Volz sah vielmehr (nicht immer widerspruchsfrei) die Völker an ihren jeweiligen natürlichen Raum *normativ* gebunden. Sein Mantra „Jeder Raum hat sein Volk“ (1925:174) schreibt eine bestimmte, *ein für allemal* geltende Raumordnung fest. Wo Völker sich nicht daran halten, greift die Geschichte korrigierend ein, so dass *à la longue* die *natürliche* Ordnung *wiederhergestellt* ist. Karls d. Gr. Imperium hatte keine Zukunft, weil es eine deutsche Gründung auf „fremdem“ Boden war; die Friedensbestimmungen von 1919 werden scheitern, weil sie die natürliche Raumordnung ignorieren. Bei Ratzel orientierte sich die politische Selbständigkeit zwar an der geographischen, doch waren „Naturgebiete“ für ihn lediglich *Zwischenstationen* bei der Entwicklung der Staatsgebiete. Das Leben ruhe in ihnen „nur vorübergehend“ und überflute sie „zuletzt immer wieder“ (2¹⁸⁹⁹:203). Volz' statisches Raumkonzept war inkompatibel mit dem dynamischen Ratzels.

Bei Penck übersieht Jureit (mit anderen), dass er nicht nur *völkisch-ethnisch*, sondern auch *physiozentrisch* argumentierte, wobei er beide Seiten geo-psychisch verband. So gesellte sich zu seinem „Volks- und Kulturboden“ von 1925 wenig später, 1926 und wortgleich 1928, „Deutschland als geographische Gestalt“. Der Wille der „große[n] Masse“ der Völker stehe „unter stiller Beeinflussung von Seiten ihrer Umgebung“, den „harmonische[n] Landschaften“, wodurch ein Zusammengehörigkeitsgefühl und der Wunsch nach Zusammenschluss entstünden, die schließlich zur Staatsbildung führen würden (1928:9). Deutschlands „Ländergestalt“ sah Penck von der „Symphonie“ des so genannten „Dreiklangs“ bestimmt: der Abfolge von Hochgebirge, Mittelgebirge und Flachland. Im Osten gehe dieser Dreiklang mangels natürlicher Grenzen nur allmählich in den „Zweiklang“ der polnischen „Ländergestalt“ über. Hier konnte daher aus Pencks Sicht nur der „geschlossene deutsche Volksboden“ grenzbildend wirken. Penck spielte somit, wie typisch für die Länderkunde, ein *raumbegriffliches Doppelspiel*.

Wo liegt der Unterschied zwischen Volz und Penck, die sich heftig befehdeten? Volz folgte dem klassischen *geozentrischen* Denken und formulierte: „Als ob die Natur sich selbst hüfe!“ (1925:174), Penck postulierte: „Auf die Dauer ist die Natur stärker als der Mensch“ (1928:9). Beide setzen somit auf die konkrete Natur, auch wenn sie ansonsten die aktive Rolle des deutschen Menschen bei der Schaffung der deutschen Kulturlandschaft herausstellten. Im Gegensatz zu Volz, der schon im Titel seines Vortrags von 1925 über „Lebensraum und Lebensrecht des deutschen Volkes“ sprach, mied Penck jedoch den Lebensraumbegriff in seinem Furore machenden Aufsatz von 1925, den er 1917 in seiner Rektoratsrede „Über politische Grenzen“ noch reichlich gebrauchte. Insofern kann Jureits Feststellung „In ihm [dem Volk] sah Penck die entscheidende Größe, die *Naturraum* in *Lebensraum* transferiere“ (S. 243) in eine falsche Richtung locken.

Selbst im Zweiten Weltkrieg blieben Geographen bei einer wechselseitigen Beeinflussung von Rasse *und* Raum und

betonten, dass nicht jeder Raum für jede Rasse bzw. jedes Volk taugte, wie auch umgekehrt. Der zu den Deutschen passende Siedlungsraum reichte aus geographischer Sicht nicht bis zum Ural, sondern höchstens bis zum Bug diesseits der „Warägerstraße“ Pencks, die an den Pripjetsümpfen vorbei zur Donaumündung lief. Die territorialen Gewaltakte im Osten rechtfertigten Geographen als Wiedergutmachung eines *Raumverbrechens* der Slawen, die widerrechtlich in die durch die Völkerwanderung von den Germanen verlassenen Räume eingedrungen seien. Außerdem habe nur, wer einen Raum optimal zu nutzen verstehe und nicht ungenutzt liegen lasse, ein Recht auf diesen Raum. Was Jureit für „Ober Ost“ festhält, ist fest im geographischen Denken verankert: Die Kulturlandschaft spiegelt die Leistungskraft der Völker und ist zugleich Berechtigungszertifikat für Landnahmen gegenüber erschließungsunfähigen Völkern. Als solche galten die Slawen.

Von solchen Einwänden und Hinweisen bleibt allerdings, wie ich abschließend bekräftigen möchte, die Beispielhaftigkeit der Leistung Ulrike Jureits, ihr großer Wurf, ungeschmälert. Wie sie gängige Kontinuitätsnarrative minutiös auseinandernimmt und Brüche, Verschiebungen und Umarbeitungen aufdeckt, ist meisterhaft. „Mittlerweile“, so Jureit in ihrem einleitenden Kapitel, habe „der Buchmarkt die Sättigungsgrenze raumbezogener Sammelbände ausgelotet“ (S. 14). Es ist nicht zu befürchten, dass ihr eigenes Werk der damit angedeuteten Übersättigung anheimfällt.

Literatur

- Penck, A.: Deutscher Volks- und Kulturboden, in: Volk unter Völkern, Breslau, 62–73, 1925.
- Penck, A.: Deutschland als geographische Gestalt. in: Deutschland, Die natürlichen Grundlagen seiner Kultur, Leipzig, 1–9, 1928.
- Ratzel, F.: Anthropogeographie, Bd. 1, Stuttgart, ²1899.
- Ratzel, F.: Politische Geographie, München/Berlin, ²1903.
- Volz, W.: Lebensraum und Lebensrecht des deutschen Volkes, in: Deutsche Arbeit, 24, 169–174, 1925.